

pdf-Datei zum download

Für Sachverständige: Das Einstellen von Lichtbildern im Internet

Immer wieder kommt es vor, dass Versicherungen Fotos in Gutachten, die der Geschädigte zur Schadensbeurteilung vorlegt, rechtsmissbräuchlich verwenden und in der Restwertbörse einstellen.

Nach unserem Dafürhalten ist eine solche Einstellung ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Gutachters nicht möglich. Wir verweisen hierzu auf das anliegende Urteil des LG Hamburg vom 14.03.2007, Az. 308 O 730/06.